Stellungnahme / Antwort

Koblenz, 26.08.2011

Tel.: 0261 129 3502

zu Antrag-/Anfrage Nr. AF/0063/2011

der Stadtratssitzung am 25.08.2011 Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Verkehrssituation in der Rheinstraße

Stellungnahme/Antwort

Zu 1.)

Die BIZ-Fraktion fragt an, ob die Rheinstraße zwischen Görresplatz und Karmeliterstraße zur Fußgängerzone ausgewiesen werden kann:

Seitens der Verwaltung würde die Einrichtung einer Fußgängerzone mit Zusatzschild Fahrrad frei und der üblichen Lieferzeitfreigabe befürwortet. Voraussetzung für die Anordnung wäre eine straßenrechtliche Teileinziehung. Die Änderung eines Bebauungsplanes ist mangels eines solchen nicht erforderlich.

Bereits vor ca. 8 Jahren war verwaltungsseitig geplant, die Rheinstraße im betreffenden Abschnitt zur Fußgängerzone zu entwickeln. Die seinerzeitigen Planungen wurden jedoch aufgrund vorgebrachter Bedenken der ansässigen Gewerbebetriebe nicht weiter verfolgt. Es wurde vorgebracht, die in Koblenz gängige Einschränkung der Lieferzeiten in Fußgängerzonen auf die Zeit von täglich 5 bis 11 Uhr sei mit den Bedürfnissen der dortigen Geschäfte nicht vereinbar.

Dies scheint jedoch insoweit vertretbar, als dass viele entsprechende Läden in Fußgängerzonen auch nicht jederzeit (von vorne) anfahrbar sind, ein Hof-/Hinterausgang zur namenslosen Parallelstraße (Kastorpfaffenstraße 7a - d) zur Verfügung steht und es sich größtenteils um relativ kleine Waren handelt.

Es wird empfohlen, den Punkt zur weiteren Beratung in den FBA IV zu verweisen.

Zu 2.)

Die Umwandlung in eine Fußgängerzone hat rechtlich keine wesentlich anderen Ausgangsbedingungen bezüglich des Parkens als die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs ohne gekennzeichnete Stellplätze. In beiden Fällen ist das Parken nicht erlaubt. Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen wird seitens des Ordnungsamtes mit einem Verwarngeldangebot von 15,00 EUR, das Parken in Fußgängerzonen mit 30,00 EUR belegt.

Die Überwachungskräfte des "ruhenden Verkehrs" kontrollieren den Bereich im Rahmen Ihrer dienstlichen und personellen Möglichkeiten.

Bezüglich der vorgebrachten Verstöße im fließenden Verkehr ergeht Mitteilung an die zuständige Polizeiinspektion Koblenz 1.